

§ 36 Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Production Management wird wie folgt gefasst:

zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

zu Abs. (3)

¹Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß einer Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³Für Wahlpflichtfächer kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer führen kann.

⁴Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt.

⁵Diese Anmeldung ist bindend. ⁶Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

zu § 3 Prüfungsaufbau und –frist; Verlust des Prüfungsanspruchs; individuelle Teilzeit

zu Abs. (1)

¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 11 ff) und der Master-Thesis (§ 21).

zu Abs. (7):

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Production Management kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

zu Abs. (2):

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 48 Semesterwochenstunden (zuzüglich der Master-Thesis), gemäß Studien- und Prüfungsplan.

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich der Master-Thesis) beträgt **90 ECTS-Punkte**.

zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesen Fällen können die Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit Hilfe neuer Medien ist möglich.

Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt und vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

zu § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

zu Abs. (2):

In bestimmten Lehrveranstaltungen ist das erfolgreiche Absolvieren von vorgeschriebenen Modulteilprüfungen als Zulassung zur Teilnahme an anderen Modulteilprüfungen dieses Moduls notwendig (sog. Prüfungsvorleistungen). Diese Prüfungsvorleistungen können benotete oder unbenotete Teilprüfungen sein. Der Studien- und Prüfungsplan gibt an, auf welche Teilprüfungen innerhalb eines Moduls sich diese Prüfungsvorleistungen beziehen.

zu § 12 Prüfungsarten

Abs. 1

Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer sind in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt.

(8) Anrechnung freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung auf Modul(teil)-Note:

Hierbei können durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. Leistungen, die gemäß §11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 8 Abs. 1 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

(9) Prüfungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 können ergänzend zu den im Allgemeinen Teil genannten Prüfungen in Form von

- a) Multiple-Choice-Prüfungen gemäß gültiger Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- b) Distanzprüfungen via neuer Medien (z. B. mündlicher Videokonferenz, schriftlich als Onlinetest etc.) durchgeführt werden.

zu § 21 Master-Thesis

zu Abs. (1):

Die Master-Thesis besteht aus der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit.

zu Abs. (5):

¹Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. ²Soweit Gründe vorliegen, die von dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.

zu § 26 Mastergrad und Urkunde

zu Abs. (1):

¹Es wird der Abschlussgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) vergeben.

zu § 31 Abkürzungen der Prüfungsarten:

Die in § 12 ergänzten Prüfungsarten:

Pf = Portfolio

XxB = Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Digital Production Management

Studienplan							Prüfungsplan					
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester			Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Nummer	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	Sem.	ECTS-Punkte (gemäß Modul- beschreibung)	Prüfungsn ummer entspr. Prüfungs- EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
PRODUCTION												
51010	Automation and Simulation		V+Ü		4			1	5	51011 51012	K60 (2,5) + La (2,5)	La
51020	Application Systems - ERP		V+Ü		4			1	5	51020		
51030	WPM-Management*		V+Ü		8			1	10	51030	X (10)	
51200	WPM-Production*		V+Ü			8		2	10	51200	X (10)	
Total:					16	8			30			
DATA ENGINEERING												
53010	Machine Learning		V+Ü		4			1	5	53011 53012	R (5)	Ha**
53020	Data Science		V+Ü		4			1	5	53021 53022	Pr (2,5) + K60 (2,5)	
53030	WPM-Data Engineering*		V+Ü			4		2	5	53030	X (5)	
Total:					8	4			15			
PROJECTS												
54000	Lean Six Sigma - Tools		V+Ü			4		2	5	54010	Ha (5)	
54000	Project Production*		Pj			4		2	5	54020	(Ha + R) (5)	
54000	Project Management*		Pj			4		2	5	54030	(Ha + R) (5)	
Total:						12			15,0			
THESIS												
61000	Master-Thesis							3	30	61010	Ma (30)	
Summe:									30			
Σ TOTAL SWS:					48	24	24	0				
Σ TOTAL ECTS:					90	30	30	30				

*) = Wahlpflichtfächer und -projekte zu den WPM gemäß Auswahlliste

**) = Prüfungsvorleistung Einsendearbeiten